

## Gemeinsame Vergütungsregeln (GVR)

### „BFFS Disney GVR Synchron“

zwischen

Bundesverband Schauspiel e.V.

Kurfürstenstraße 130

10785 Berlin

(„BFFS“)

und

The Walt Disney Company (Germany) GmbH

Lilli-Palmer-Str. 2

80636 München

(„Disney“)

(BFFS und Disney jeweils auch „Partei“ und gemeinsam „Parteien“)

#### Präambel

- (A) Der BFFS ist eine repräsentative, unabhängige und zur Aufstellung Gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigte Gewerkschaft und Vereinigung im Sinne von § 36 Urheberrechtsgesetz („**UrhG**“).
- (B) Mit diesen GVR wollen die Parteien
  - (i) eine angemessene und verhältnismäßige Beteiligung im Sinne von § 32a Abs. 2 UrhG („**Folgevergütung**“) zugunsten der in Ziffer 1.2 dieser GVR aufgeführten Berechtigten an den von Disney erwirtschafteten Erträgen und Vorteilen aus der Verwertung von bestimmten in Ziffer 1.1 definierten Produktionen und
  - (ii) die damit zusammenhängenden Auskunfts- und Rechenschaftsansprüche (§ 32e Abs. 1 in Verbindung mit § 32d Abs. 2 Nr. 2 UrhG sowie Artikel 18 bis 20 der Richtlinie (EU) 2019/790 („**DSM-RL**“)) regeln.
- (C) Die Parteien stimmen überein, dass diese GVR speziell auf die besonderen Gegebenheiten des deutschen Marktes abzielen, wo die Rechtsprechung auch Synchronschaffende als rechtlich geschützt ansieht.
- (D) Die Parteien stellen vorsorglich klar, dass diese GVR kein Anerkenntnis oder Indiz dafür darstellen, dass bei Erreichen der unter Ziffer 2.1 angeführten Schwellenwerte tatsächlich eine „unverhältnismäßig niedrige Vergütung“ im Sinne von § 32a Abs. 2 UrhG vorliegt, sondern diese GVR auch zu Zahlungen an Berechtigte führen können, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Folgevergütung gemäß § 32a Abs. 2 UrhG möglicherweise nicht erfüllt sind.

- (E) Die Parteien stimmen überein, dass diese GVR sämtliche Verwertungen durch Disney – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2. Satz 2 ff. – hinsichtlich der von diesen GVR umfassten Produktionen abdecken sollen. Nach Ansicht der Parteien ist das Ausmaß der Kinoverwertung der Produktionen eine sachgerechte Bemessungsgrundlage für die Höhe der Folgevergütung, da dieses auch das Ausmaß etwaiger Zweitverwertungen maßgeblich bestimmt. Da diese GVR ausschließlich die Kinoverwertung als Bemessungsgrundlage heranziehen, kann unter Umständen eine Folgevergütung erfolgen – selbst wenn Disney durch die Kinoauswertung allein keinen wirtschaftlichen Erfolg erzielt hat.
- (F) Die Parteien wollen mit diesen GVR ausschließlich die Folgevergütung nebst der darauf bezogenen Auskunfts- und Rechenschaftsansprüche regeln.

Die Parteien sind sich einig und erkennen an, dass die in diesen GVR festgelegte Folgevergütung für die Berechtigten eine angemessene Vergütung angesichts des Erfolgs gemäß § 32a UrhG der von Disney veröffentlichten Produktionen darstellt.

Dies vorangestellt vereinbaren die Parteien das Folgende:

## **1. Anwendungsbereich**

Die Regelungen dieser GVR gelten ausschließlich im nachfolgend definierten Anwendungsbereich:

### **1.1. Sachlich**

Diese GVR gelten ausschließlich für alle mit einer anderen überwiegenden Originalsprache als der Sprache Deutsch produzierten Kinofilme, die in Disneys Auftrag in die deutsche Sprache synchronisiert wurden und von Disney ausgewertet werden („**GVR-Produktionen**“). Dies gilt unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Synchronisation die Originalfassung bereits fertiggestellt ist oder gegebenenfalls durch technischen Maßnahmen Lippenbewegungen schon an die deutsche Sprachfassung angepasst sind.

Als Kinofilm gilt ein Film, der im Rahmen seiner Erstauswertung in Deutschland gegen Entgelt in einem Kino aufgeführt wird. Keine Kinofilme sind Filme, Serien oder sonstige Produktionen, die ohne eine Kinoverwertung nur per DVD, Pay-per-View, Video-on-demand, Streaming, Online-Mediatheken von Rundfunkveranstaltern oder Onlinemedien-Anbietern, Pay-TV oder Free-TV verwertet werden.

### **1.2. Persönlich**

1.2.1 Berechtigte im Sinne dieser GVR sind Synchronschauspielerinnen („Berechtigte“)<sup>1</sup>, die an GVR-Produktionen mitgewirkt haben. Synchronschauspiel umfasst unterschiedliche Darbietungsformen, auch reine Gesangsleistungen.

1.2.2 Nicht zu den Berechtigten im Sinne dieser GVR zählen sogenannte „Star Talents“, mit denen Disney, ein mit Disney verbundenes Unternehmen oder ein von Disney beauftragtes Synchronstudio aufgrund ihrer außergewöhnlichen Bekanntheit oder Stellung eine besonders hohe Vergütung für die Mitwirkung an der Synchronisation einer GVR-Produktion getroffen hat, die unter anderem eine Vergütung anstelle der Zahlungen nach dieser GVR beinhaltet.

Als „Star Talents“ gelten Mitwirkende bei der Synchronisation, die über den Synchronbereich hinaus Bekanntheit genießen (z. B. Schauspielerinnen, Sängerinnen, Moderatorinnen etc.), die einen eigenen Vertrag mit Disney abschließen, der eine hohe Pauschalvergütung und regelmäßig auch

---

<sup>1</sup> Die weiblichen Bezeichnungen Berechtigte, Synchronschauspielerinnen, Schauspielerinnen, Sängerinnen, Moderatorinnen, Anspruchstellerin etc. stehen für alle Geschlechtsformen.

weitere Verpflichtungen zu Marketing- / PR- und / oder Social Media-Maßnahmen zum Gegenstand hat.

### 1.3. **Räumlich**

Diese GVR gelten für die weltweite Auswertung der GVR-Produktionen.

### 1.4. **Zeitlich**

Diese GVR gelten für GVR-Produktionen, deren reguläre Kinoauswertung in Deutschland innerhalb der Laufzeit dieser GVR begonnen hat.

## 2. **Folgevergütung**

Mit der Folgevergütung nach diesen GVR sollen sämtliche Ansprüche der Berechtigten hinsichtlich aller Verwertungen der GVR-Produktionen durch Disney oder Disneys verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG abgegolten werden, einschließlich der Kinoverwertung, Zweitverwertung, wie z. B. Home Entertainment, Fernsehen, Lizenzerlöse Dritter, und jede Form von Nebenrechtsverwertung.

Ausgenommen hiervon sind jedoch Ansprüche der Berechtigten hinsichtlich SVoD-Verwertungen (Subscription-Video-on-Demand) auf der Streamingplattform Disney+ oder einer anderen von Disney betriebenen Streamingplattform, die Disney+ ersetzt oder funktional an deren Stelle tritt. Diese Verwertungen sind mit der Folgevergütung nach dieser GVR ausschließlich insoweit abgegolten, als sie innerhalb der Laufzeit dieser GVR oder eines Zeitraums von drei Jahren ab der erstmaligen Bereitstellung der jeweiligen GVR-Produktion auf Disney+ bzw. einer im vorgenannten Sinne Disney+ ersetzenden Streamingplattform erfolgen – maßgeblich ist dabei jeweils der längere der beiden vorgenannten Zeiträume. Eine Aussage über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Nachvergütungspflicht für SVoD-Verwertungen nach Ablauf des jeweils maßgeblichen vorgenannten Zeitraums ist mit der vorstehenden Regelung ausdrücklich nicht verbunden.<sup>2</sup>

TVoD-Verwertungen (Transactional-Video-on-Demand) sowie EST-Verwertungen (Electronic Sell Through) sind hingegen nicht ausgenommen und unterfallen der umfassenden Abgeltung durch die Folgevergütung gemäß Satz 1 dieses Abschnitts.

### 2.1 **Höhe der Folgevergütung**

Die Folgevergütung berechnet sich – außer in den in Ziffern 2.1.2 und 2.1.4 geregelten Fällen – anhand der zwischen dem Synchronstudio und der Berechtigten vereinbarten Grundvergütung.

Die Grundvergütung deckt alle Leistungen der Berechtigten sowie die Einräumung der Rechte ab. Sie umfasst die der Berechtigten für ihre Mitwirkung an der GVR-Produktion vom Synchronstudio gezahlte Vergütung, exklusive Umsatzsteuer und (Reise-) Kostenerstattungen.

Die Folgevergütung ergibt sich aus einem in dieser GVR vereinbarten Prozentsatz der Grundvergütung:

$$\text{Grundvergütung} \times \text{Prozentsatz} = \text{Folgevergütung}$$

Der jeweils anzulegende Prozentsatz wird anhand der Zahl der Kinobesucher (wie nachstehend definiert) während der Kinoauswertung aus nachfolgender für Gruppe 1 und Gruppe 2 gesondert

---

<sup>2</sup> Protokollnotiz: Nach Auffassung von Disney sollte die Abgeltungswirkung die Laufzeit der GVR überdauern und zeitlich unbeschränkt sein. Nach Auffassung des BFFS sollte die Abgeltungswirkung auf die Laufzeit der GVR zeitlich beschränkt sein. Die Parteien vereinbaren die vorliegende Regelung als Kompromiss und verabreden, die Abgeltungswirkung für die Laufzeit der vorliegenden GVR bei einer zukünftigen Verhandlung von Disney+-spezifischen GVR zu berücksichtigen.

geltenden Staffe­lung berechnet. Für den gemäß diesen Staffe­lungen anzule­genden Prozentsatz ist das Jahr des Beginns der regulären Kinoverwertung maßgeblich.

Als Kinobesucher gelten alle zahlenden Gäste, die in einem Kino in Deutschland, Österreich und der Schweiz (der DACH-Region) während der ersten vier Monate der Kinoauswertung ab dem regulären Kinostart die deutschsprachige Fassung der GVR-Produktion gesehen haben. Kinobesucher nach diesem Viermonatszeitraum zählen nur im Fall eines Re-Releases in mehr als 100 Spielstätten in Deutschland (sog. Eligible Re-Release). Spielstätte im Sinne dieser GVR bezeichnet ein einzelnes Kino an einem bestimmten Standort, unabhängig von dessen Betreiberstruktur und der Anzahl der Kinosäle. Mehrere Kinos desselben Betreibers gelten als jeweils separate Spielstätten, sofern sie sich an unterschiedlichen geographischen Standorten befinden.

Maßgeblich für die Ermittlung der Anzahl der Kinobesucher in Deutschland und Österreich sind die vom Dienstleister Comscore Inc. und / oder einem vergleichbaren unabhängigen Dienstleister ermittelten Besucherzahlen. Für die Schweiz gelten die internen Daten von Disney basierend auf dem Reporting der jeweiligen Kinos.

Sofern Berechtigte vor Abschluss dieser GVR eine individuelle Vereinbarung geschlossen haben, wonach ihnen ein individueller Bonus, z. B. in Form eines Escalators, je nach Erfolg einer Produktion zusteht, verringert dieser einen eventuellen, nach diesen GVR zustehenden Zahlungsanspruch.

### 2.1.1 Gruppe 1 – Prozentsätze

Für GVR-Produktionen, die von Disney unter dem Brand Disney, Pixar, Marvel, Lucasfilm oder 20th Century vertrieben werden („Gruppe 1“), gelten folgende Prozentsätze:

Anzahl der Kinobesucher (in Millionen)	2025	2026	2027
> 1,0	9,4%	9,7%	10%
> 1,5	18%	19%	20%
> 2	31,5%	33,25%	35%
> 2,5	45%	47,5%	50%
> 3	63%	66,5%	70%
> 3,5	81%	85,5%	90%
> 4	90%	95%	100%
> 4,5	99%	104,5%	110%
> 5	108%	114%	120%
> 5,5	117%	123,5%	130%
> 6	126%	133%	140%
> 7	135%	142,5%	150%
> 12	157,5%	166%	175%

### 2.1.2 Gruppe 1 – Pauschalvergütung

Für GVR-Produktionen der Gruppe 1 zahlt Disney abweichend von den unter Ziffer 2.1.1 festgelegten Prozentsätzen die nachfolgenden Pauschalvergütungen als Folgevergütung, sofern

- die Rolle einer Berechtigten weniger als 100 Takes hat und
- es sich nicht um eine Hauptrolle in der GVR-Produktion handelt (eine solche liegt insbesondere vor, wenn die Berechtigte in den Main Credits der GVR-Produktion namentlich genannt ist und / oder die Rolle in wesentlichem Umfang im Marketing oder Artwork der GVR-Produktion verwendet wird) und
- die Anzahl der Kinobesucher dieser GVR-Produktion 2,5 Millionen nicht überschreitet.

Anzahl der Kinobesucher (in Millionen)	Pauschalvergütung
> 1,0	30 €
> 1,5	60 €
> 2,0	105 €

### 2.1.3 Gruppe 2 – Prozentsätze

Für GVR-Produktionen, die von Disney unter dem Brand Searchlight vertrieben werden („Gruppe 2“), gelten folgende Prozentsätze:

Anzahl der Kinobesucher (in Tausender)	2025	2026	2027
> 300	18%	19%	20%
> 450	40,5%	42,75%	45%
> 550	54%	57%	60%
> 650	72%	76%	80%
> 750	90%	95%	100%
> 850	99%	104,5%	110%
>950	108%	114%	120%
>1050	117%	123,5%	130%
> 1150	126%	133%	140%
> 1250	135%	142,5%	150%
> 1750	157,5%	166%	175%

#### 2.1.4 Gruppe 1 und 2 – Pauschalvergütung für Mitwirkende im Ensemble

Für GVR-Produktionen der Gruppe 1 und 2 zahlt Disney an Berechtigte, die Mitwirkende im Ensemble sind, abweichend von den Regelungen in Ziffern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3, eine einmalige Pauschalvergütung i.H.v. 25 € als Folgevergütung, sofern der jeweils niedrigste Schwellenwert bei der Anzahl der Kinobesucher erreicht wird (d. h. für Gruppe 1: 1 Mio. Kinobesucher bzw. für Gruppe 2: 300.000 Kinobesucher).<sup>3</sup>

#### 2.2 Abrechnung der Folgevergütung, Auszahlung

2.2.1 Disney oder ein von Disney beauftragter Dritter übermittelt kalenderjährlich jeweils spätestens am 31. März des Folgejahres an BFFS eine tabellarische Gesamtaufstellung aller GVR-Produktionen, deren Kinoauswertung im jeweiligen Kalenderjahr endete, einschließlich der Anzahl der jeweiligen relevanten Kinobesucher.

2.2.2 Disney oder ein von Disney beauftragter Dritter übermittelt kalenderjährlich jeweils spätestens am 30. Juni des Folgejahres an die Berechtigten eine individuelle Gutschrift mit der sich für die jeweilige Berechtigte ergebenden Folgevergütung für das Kalenderjahr. Aus der steuerlichen Gutschrift geht die betreffende GVR-Produktion hervor, sowie die Anzahl der jeweiligen relevanten Kinobesucher. Die Auszahlung der sich danach ergebenden Folgevergütung (zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die jeweilige Berechtigte der Umsatzsteuerpflicht unterliegt und diese anfällt) an die Berechtigten erfolgt durch Disney oder einen von Disney beauftragten Dritten direkt an die Berechtigten zeitgleich mit der vorgenannten Gutschrift. Die Berechtigte erlangt durch die GVR einen Anspruch auf Zahlung der Folgevergütung durch Disney.

2.2.3 Die Abgeltungswirkung dieser GVR erfasst Disney und alle verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG.

#### 3. Auskunfts- und Rechenschaftsansprüche der Berechtigten

3.1 Die Parteien halten fest, dass die Auskünfte nach Ziffer 2.2 dieser GVR ein vergleichbares Maß an Transparenz bezüglich des Umfangs der Nutzung der GVR-Produktionen und der hieraus gezogenen Erträge und Vorteile wie die gesetzlichen Bestimmungen herstellen.

3.2 Nach dem übereinstimmenden Willen beider Parteien

(i) erfüllen diese GVR potentielle Auskunfts- und Rechenschaftsansprüche  
und

(ii) bilden die Grundlage für einen Verzicht in den individuellen Verträgen zwischen Berechtigten und einem Synchronstudio von Auskunfts- und Rechenschaftsansprüchen

im Sinne von § 32e Abs. 1 i.V.m. § 32d Abs. 2 Nr. 2 UrhG bzw. Art. 19 DSM-RL aller Berechtigten.

3.3 Sofern eine Berechtigte Auskunfts- und / oder Rechenschaftsansprüche gegen Disney bezüglich der GVR-Produktionen geltend macht, wird der BFFS an den in diesen GVR vereinbarten Regelungen festhalten und gegenüber der jeweiligen Anspruchstellerin keine abweichende Position einnehmen.

---

<sup>3</sup> Protokollnotiz: Nach Auffassung von Disney ist § 32a UrhG nach der Gesetzesbegründung auf untergeordnete Beiträge zurückhaltend anzuwenden. Als untergeordnete Beiträge gelten aus Sicht von Disney insbesondere auch Ensembleleistungen. Für Ensembleleistungen besteht nach Auffassung von Disney daher kein Anspruch auf eine weitere angemessene Beteiligung im Sinne des § 32a UrhG. Nach Auffassung des BFFS sind auch Beiträge von Synchronschauspielerinnen, die im Ensemble für eine GVR-Produktion mitwirken, nicht grundsätzlich als untergeordnete Beiträge zu werten. Unabhängig davon besteht nach Auffassung des BFFS auch bei untergeordneten Beiträgen ein Anspruch gem. § 32a UrhG, was sich aus der Gesetzesbegründung sowie systematisch aus § 32d Abs. 2 Nr. 1 UrhG ergibt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Positionen von Disney und BFFS verständigen sich die Parteien dieser Gemeinsamen Vergütungsregel – ausschließlich im Rahmen dieser GVR – auf die Regelung gemäß Ziffer 2.1.4.

#### 4. Vertraulichkeit

Der BFFS wird mündliche oder schriftliche Informationen, die von Disney im Zusammenhang mit der Verhandlung dieser GVR offengelegt wurden, vertraulich behandeln („**Vertrauliche Informationen**“). Keine Vertraulichen Informationen sind Informationen,

- die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren,
- die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe durch Disney an den BFFS bereits im Besitz vom BFFS oder dem BFFS bekannt waren,
- die ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bis zum Zeitpunkt der Offenlegung von einem Dritten offengelegt wurden,
- wenn und soweit BFFS aufgrund eines Gesetzes trotz Bestehens einer diese Informationen umfassenden Vertraulichkeitsvereinbarung dazu angehalten wird, die Informationen mitzuteilen und / oder darüber zu informieren, oder sich Informationen aus einer Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde ergeben oder der Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde,
- die für die Prüfung, Geltendmachung und / oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen, insbesondere Ansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz, geboten sind.

Wenn ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine Behörde BFFS anweist, Vertrauliche Informationen offenzulegen, wird BFFS Disney unverzüglich Einzelheiten über die Anordnung und die Vertraulichen Informationen übermitteln, auf die sie sich bezieht, bevor eine Offenlegung gemäß der Anordnung erfolgt. Der BFFS wird sich nach besten Kräften bemühen, mit Disney zusammenzuarbeiten, falls Disney eine solche Anordnung anfechten und die Offenlegung Vertraulicher Informationen verhindern oder einschränken möchte. Unter der Voraussetzung, dass BFFS diese Vorschrift einhält, stellt die Offenlegung von Vertraulichen Informationen, die aufgrund der Anordnung erforderlich ist, keine Verletzung der GVR dar.

#### 5. Laufzeit

5.1 Diese GVR gelten vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2027 („**Laufzeit**“) und verlängern sich danach auf unbestimmte Zeit, wenn sie nicht spätestens zum 30. September 2027 gekündigt werden. Nach dem 31. Dezember 2027 sind die GVR jährlich mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende von beiden Parteien kündbar. Sonstige ordentliche Kündigungen sind ausgeschlossen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5.2 Disney kann diese GVR zur Vermeidung von Doppelzahlungen außerordentlich kündigen, sofern nach einem in Deutschland eingeführten Gesetz

(i) staatliche oder sonstige Einrichtungen zur kollektiven Verwertung von Urheberrechten, wie z. B. Verwertungsgesellschaften, (a) Ansprüche nach Art. 18, 19, 20 DSM-RL und / oder §§ 32, 32a UrhG und / oder (b) Nutzungsrechte nach §§ 88, 89, 92, 43 UrhG geltend machen,

und / oder

(ii) die Höhe der Vergütung von Berechtigten für deren Beiträge zu einem audiovisuellen Werk gesetzlich festgelegt werden, z. B. in Form einer gesetzlichen Abgabepflicht.

5.3 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (E-Mail nicht ausreichend).

## **6. Sonstige Regelung**

Disney verpflichtet sich, bei der Beauftragung eines Synchronstudios für eine GVR-Produktion alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Grundvergütungen i.S.d. § 32 UrhG geleistet werden, die sich an kollektivrechtliche Regelungen (Tarifvertrag oder GVR) halten, soweit solche zukünftig vereinbart werden.

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1 Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser GVR bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- 7.2 Sofern eine Bestimmung dieser GVR von einem Gericht oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt wird, werden die Parteien diese Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung sowie dem Willen der Parteien möglichst nahekommt. Die übrigen Bestimmungen dieser GVR bleiben unberührt.
- 7.3 Diese GVR unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.
- 7.4 Die Parteien verpflichten sich, im Fall einer sich aus oder im Zusammenhang mit diesen GVR entstehenden Streitigkeit vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ein Mediationsverfahren durchzuführen. Ort der Mediation ist München. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
- 7.5 Diese GVR wurden in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Für die Auslegung dieser GVR ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

**(Unterschriftenseite folgt.)**



Für den Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS)

Ort, Datum: Berlin, 13.09.2025

  
\_\_\_\_\_  
Leslie Malton (Vorstandsvorsitz)


  
\_\_\_\_\_  
Dr. Till Völger (Vorstand)

  
\_\_\_\_\_  
Heinrich Schafmeister (Vorstandsbevollmächtigter)

Für die Walt Disney Company (Germany) GmbH

Ort, Datum: München, 18.08.25

  
\_\_\_\_\_  
Eun-Kyung Park (Country Manager GSA)

  
\_\_\_\_\_  
Helen Richards (Finance Director)